

27. Doch darf sie die, von der Versammlung ihr abgegebene Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach unterstehender Erache, der Berichtung der Thatsachen mit ihren durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgelesen.

29. Ist der Antrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bescheid erfaßt werden.

30. Besuche der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Vertheilung theilen die Rathverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. Im der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfißt werden, daß die Erache einer Deputation zur nächsten Erörterung und zum Gutachten übergehen werde.

32. Im der §§. 20. und 21. bestimmte Fall nicht ein; so trägt der Vorsteher auf Einmuthsammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathungslage in einer andern oder außerordentlichen oder in der nächsten ordinarren Sitzung verlangt wird; so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. Im diesen, so wie in allen Fällen, wo nur etwas bescheid oder verneinet werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Einmuthsammlung ohne Mittelstimmigkeit in der That geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hand aufheben, und die der andern Meinung, sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Mehrheit der Stimmen in zwei besondere Abtheilungen zusammenzutreten.

35. Sobald die für jede der vertheidigten Meinungen vorhandene Stimmen laut gesagt sind; so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchen Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gesetzt werden kann; so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von sechs Mitgliedern.

38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterzeichnet.

39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Einmuthsamkeit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sey; so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40. Die Rathverordneten können ihre Gutachten über die Vertheilung drucken lassen. (No. 58.)

(No. 58.) Publikandum gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen. Vom 10ten Deyember 1808.

Einige königliche Majestäten von Meuseßen Nr. 11. Nr. Unter allergnädigster Herr. haben in dem Zingensblatt, in welchem der größte Theil der Verwaltungs-Beörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Annahme des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt und um etwa möglichen Missverständnissen vorzubeugen, sich veranlaßt gefunden, Höchstbero Majestät des Königs zu befehlen, daß Seit vom 20ten October 1798 wegen Verbindung und Befestigung geheimer Verbindungen dem Publikum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingewickelten Statuten und Bestimmungen, Höchstbero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu unterliegen.

Es ist unerlässliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesfürsten, geruhig und treu seinen Beruf zu üben und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetz ihm solches gestatten.

Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einlaßt, ohne Rücksicht den Obelgen gemäß bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Wohlgebohrnen werden angewiesen, auf die Befolgung des gebachten Edikts und jeglichen Publikandum's genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Maještät folglich anzuzeigen. Signaturum Königsberg, den 10ten Deyember 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Dohna.

(No. 59.) Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preussischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Kammer = und Finanzverwaltung. Vom 10ten Deyember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Haben befohlen, den obersten Verwaltungsbörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jegigen Bedürfnissen entsprechende

besseren, angemessene Geschäftseinrichtung zu geben, und haben daher die in dieser Hinsicht vorhandenen Einrichtungen hienüt auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmögliche Einfachheit, Kraft und Regelmäßigkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen, und die Geschäftsfälle der Station und des Consulates auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Steuerungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Consulates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen; sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungsgegenständen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstständig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gehenden Behörden kräftig ein. Die Station erhält eine, ihren wahren Besten und dem Zweck angemessene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talente in jedem Stand und Verhältnis wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung verleihe ich dem Staatsoberhaupt unter unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nöthigen Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir uns insonderheit vorbehalten.

2. Das Ministerium besteht aus:

- dem Minister des Innern,
- dem Minister der Finanzen,
- dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
- dem Kriegsminister,
- dem Justizminister.

Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht und der solchen untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Befugnisse erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen.

Die äußeren Verhältnisse der drei letztgenannten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den natürlichen Grundätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die selbige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Durch eine besondere Verfassung ist die Geschäftsführung des gesammten Ministeriums als solcher, näher bestimmt.

besseren, angemessene Geschichtseinsichtung zu geben, und haben daher die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen hiennt auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschichtsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regelmäßigkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zu fassen zu lassen, und die Geschichtsfürsorge der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Staatsverwaltungsverwaltung geht zu dem Ende fünftig vor einem, dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Verwaltungspunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen; sondern auch zugleich unmittelbar die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsbediensteter an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungsgegenständen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen erscheinenden Befehlen, selbstständig und selbstständig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein. Die Station erhält eine, ihrem wahren Wesen und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem angedeuteten Tact in jedem Stand und Verhältnis wird Vorgesandtheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vertritt nicht sich in dem Staatsrath unter hinerer unmittelbaren Aufsicht. Die nächsten Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behält der Herr Uns in dessen noch vor.

2. Das Ministerium besteht aus:

- dem Minister des Innern,
- dem Minister der Finanzen,
- dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
- dem Kriegsministerium,
- dem Justizminister.

Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht und der solchen untergeordneten Abtheilungen. Jedes jeden Departements Ministerium erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen.

Die äußeren Verhältnisse der drei letztgenannten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die folgende besteht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Durch eine besondere Instruction ist die Geschichtsführung des gesammten Ministeriums als solcher, näher bestimmt.

3. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Verwaltung des Reiches, im ausgedehnten Sinne des Wortes, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Innens-, Militär- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfang, mithin auch die Konsumverordnungen, jedoch mit Ausnahme der schriftlichen politischen Gesetze, deren Sentenz dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die politische Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§. 25) wird gleichfalls ausgenommen.

4. Das Departement des Innern theilt sich in folgende Sectionen:

- 1) die Section für die allgemeine Polizei,
- 2) die Section für Gewerbepolizei,
- 3) die Section für den Schul- und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unterabtheilungen zerfällt:
  - a. für den Schul-,
  - b. für den öffentlichen Unterricht,
- 4) die Section der allgemeinen Gesetzgebung,
- 5) die Rechtsangelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Galtfabrikation und Porzellan-Manufaktur,
- 6) die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Galtfabrikation und Porzellan-Manufaktur.

Die erste Section steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sectionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind. Die Abtheilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter dessen Leitung.

5. Zu der Section der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landpolizei, welche nicht in Gemeindepolizei, dem weitesten Sinne des Wortes nach, in Vergleichungspolizei und in Provinzialpolizei eingereiht. Es versteht sich also namentlich von dieser Section:

- 1) die ganze Sicherheitspolizei,
  - 2) das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, insgleichen auch Armenanstalten und ähnliche Institute,
  - 3) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Versorgung des öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen.
- Die Theater ressortiren jedoch von der Section der Unterrichts- und Polizeipolizei unter näher zu bestimmenden Abtheilungen.

Einstellung des Departements Meisters.

Geschäfts- freis der erste Section des Ministeriums des Innern ist.

- 6) die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, zunächst auf ständische und ländliche Corporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, ferner
- 7) die Suben und Sectionen, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Status, sondern bloß auf ihre Verfassung, das Komplementen und ihren politischen Zustand,
- 8) die Justiz und Befegung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Ministerriums der Finanzen.

Redigieren, noch  
die ihr unmittelbar  
untergeordnet  
sein.

Streges und  
Domänen-  
sammen.

Stände und  
ständigen  
Bestehen.

General-  
post-simt.

polizeilich-  
forum der  
Stellen.

Sectionen  
General-  
polizei.

6. Es sind demnach dieser Section speziell untergeordnet:
  - 1) die Streges- und Domänensammern, oder, wie sie von Qualifikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation hängen sollen: die Stregierungen,
  - 2) die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Justizverwaltung eintritt,
  - 3) das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbstständige Leitung des technischen Theils des Postwesens behält,
  - 4) das Polizeibehördensamt der Provinzial-Verwaltung, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.

7. Die Section der Generalbevollmächtigt besorgt diese im allgemeinen Sinn des Meeres, sowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrication und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreis:

- a) die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domänen- und Forstwesens,
- b) alle Anstalten zur Verbesserung der Landwirthschaft, Gemeinheitsbestimmungen, Meliorationen durch Ausstrohung der Dümpfe u., das Gewässwesen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht,
- c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schaumakten, überhaupt die Polizei der Fabrication, mit Ausschluß der für die Bergwerks-Section gehörigen größeren metallischen Fabricationen,
- d) das ganze Baumwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabricationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Pflanzbau-Administration, Salzwerke u. andern Sectionen, oder wie die Zylinderfabrication beim Militärdepartement besonders beigelegt sind,
- e) die ganze polizeiliche Leitung des Müngelwesens. Die Müngelfabrication selbst verbleibt jedoch von der Section für den Bergbau und die Münze, f) die

6) Die innere Staatsverfassung, namentlich die ständliche Verfassung und was darauf Bezug hat, ständlich auf ständliche und ländliche Corporationen, aberhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, ferner

7) Die Substanz und Essenz, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Status, sondern bloß auf ihre Verfassung, das Raumverhältniß und ihren politischen Zustand,

8) Die ständliche und Absehung der Provinzial-, Finanz- und Polizeiregulation unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6. Es sind demnach dieser Section spejiell untergeordnet:

- 1) Die Privilegien und Domainenfamern, aber, wie sie von Substitution der Berechnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen: die Privilegien,
  - 2) Die Stände und ihre Beförden, insofern darüber überhaupt eine ständliche des Staates eintritt,
  - 3) Das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbstständige Leistung des technischen Theils des Postwesens behält,
  - 4) Das Polizeibureau der Reichsstadt, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.
7. Die Section der Gemerchepolizei besorgt diese im allgemeinen Sinn des Aborts, sowohl in Beziehung auf Proben als Fabriken und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreise:

- a) Die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens,
- b) Alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitsheimungen, Anstalten durch Stützordnung der Gemerchepolizei, das Postwesen und was damit in Verbindung steht, Schanzanlagen, Haupt die Polizei der Fabrikation, mit Ausschluß der für die Bergwerks-Section gehörigen größten metallischen Fabriken,
- c) Das ganze Brauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabriken, welche für die Produktion des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die pferde- und Wasserkraft, Salzwerke u. andern Sectionen, aber wie die Pulverfabrikation dem Militärdepartement besonders beigelegt sind,
- d) Die ganze ständliche Leitung des Mineralwesens. Die Mineralisationen selbst erfordert jedoch von der Section für den Bergbau und die Münze,

f) Die Handelspolizei im weitesten Umfange des Aborts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insofern nicht rückwärts des letzten die Staatlichkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Commissarats ressortiren, eintritt; die Marktrechte, Zaren, alle Anstalten und Anstalten zur Beförderung des Handels, insofern die Beförderung wegen der Verkehrs- und Beförderung der Ertröme, Anlegung von Kanälen, Dampfen und Handelsstraßen,

g) Die ständliche Aufsicht über die Geschäfte der Stände, Corporationen und Gemeinden, mithin auch über die landwirthschaftlichen Rechtssysteme, insofern es auf deren, dem Ganzen ungeschädliche und zweckmäßige Einrichtung, insofern es dabei aber auf ständliche und kommunalverfassung ankommt, gehört die Sache nach §. 5. und 6. vor die Section der allgemeinen Polizei, die Art der Beförderung der Section der Gemerchepolizei in ständlicher Hand wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8. Dieser Section werden unmittelbar untergeordnet:

- 1) Die zu errichtende technische Gewerks- und Handels- und Fabrikation.
- 2) Die zu errichtende aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthren, Mechanikern und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das wissenschaftliche der ganzen Gemerchepolizei zu verfolgen, und unter ihrer Aufsicht die Beförderung mit ihrem Gutachten der Section an die Hand zu geben. Eine besondere Beförderung wird ihre innere Organisation bestimmen.
- 3) Die technische Abtheilung und das Hof-Bureau, welches letztere der Kontrolle der ersten unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Abtheilung bildet die Grammatikschule für Bauführer und Zeichner.
- 4) Die Fabriken-Commissionen, welche zwar zunächst unter den v. Kammermännern (Regierungen), die für die Beförderung oder in unmittelbarer Verbindung mit der Section.

9. Bei der Section für den Status und öffentlichen Unterricht:

- richt steht die Aufsicht für den Status unter spejieller Direction eines vorstehenden Staatsrats, die für den öffentlichen Unterricht aber, unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Unterrichts-Departements.
10. Zum Geschäftskreise der Beförderung des öffentlichen Unterrichts gehören:
- a) alle höhere wissenschaftliche und Sammlereien, welche vom Staate unterstützt werden, die Wissenschaften der Wissenschaften und Künste, insofern die Beförderung zu Berlin, insofern der Staat sich eine Unterstützung auf solche

Staatem, welche die unmittelbar untergeordnet sind.

Privilegien und Domainenfamern.

Stände und ihre Beförden.

General-Postamt.

Polizeibureau der Reichsstadt.

Section der Gemerchepolizei.

Staatem, welche die unmittelbar untergeordnet sind.

Ständliche Aufsicht über die Geschäfte der Stände.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

Section der Gemerchepolizei.

solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, wozu nigtens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Souburris- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion, alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einschuß auf die allgemeine Bildung haben,

d) die Senjur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11. Unter dieser Ueberscheidung stehen unmittelbar:

1) die zu organisirende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Wie tritt an die Stelle des Ober-Schulcollegiums, was hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die rechnungliche Deputationen für andere Zweige der Erziehungswaltung leisten sollen.

Die vorzüglichsten Räume in allen Städten, welche auf den öffentlichen Unterricht Einschuß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation ernählt, selbst wenn sie abwesend sind. Wie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulen bedient. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

2) Die Professoren der Wissenschaften und bildenden Künste und die Quaufabemie, soweit sie nicht von besonderen Juratoren abhängen,

3) die Universitäten, bei welchen der Befreiungsfreis der Juratoren besonders bestimmt worden wird,

4) die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, in soweit sie nicht von besondern Directionen reformirt.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die v. Kammer (Regierungen) unter dieser Ueberscheidung.

12. Die Ueberscheidung für den Ruf zum Erbkönigliche Rechte berühren (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Kanbrecht Titel 2. Artikel 11. §. 113. seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse. Nach

Ueberscheidung ber, den verschiedenen Religionsparteien zugehörigen Verfassungen hat sie auch die Konfessionsrechte (jus sacrorum), namentlich in Hinsicht der Pfarrenkanbrecht §. 143. am angeführten Ort des Allg. Kanbrechts. Ihr gehört die Beurtheilung wegen Zensurung eingetragener Kirchen und die Ueberscheidung in Beziehung auf ihren Fortbestand unter ihr. Nicht minder gehört ihr die Ueberscheidung wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13. Da die Angelegenheiten des Rufes jedesmal durch die v. Kammer (Regierungen) gehen, so hat diese Erktion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für Geistliche und Schulen

gehören, welches besteht aus unmittelbar untergeordneten sind. Die Deputation für den öffentlichen Unterricht.

14. Die Ueberscheidung für den Ruf zum Erbkönigliche Rechte berühren (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Kanbrecht Titel 2. Artikel 11. §. 113. seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensbekenntnisse. Nach

Ueberscheidung ber, den verschiedenen Religionsparteien zugehörigen Verfassungen hat sie auch die Konfessionsrechte (jus sacrorum), namentlich in Hinsicht der Pfarrenkanbrecht §. 143. am angeführten Ort des Allg. Kanbrechts.

Ihr gehört die Beurtheilung wegen Zensurung eingetragener Kirchen und die Ueberscheidung in Beziehung auf ihren Fortbestand unter ihr. Nicht minder gehört ihr die Ueberscheidung wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13. Da die Angelegenheiten des Rufes jedesmal durch die v. Kammer (Regierungen) gehen, so hat diese Erktion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für Geistliche und Schulen



untergeordnet zu werden.

17. Dieser Vorstellung sind unmittelbar untergeordnet: die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Vorberathung mit, und unterstüzt dieselbe mit ihrem Rathschaffen über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die nöthigen Nachrichten erzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et Sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation.

2) die allgemeinen Anstalten für das Medizinalwesen. die größeren Anstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Directionen haben und nicht der x. Kammer untergeordnet sind.

18. Die Vorberathung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur besorgt:

6. Oben: Stelle für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur.

1) die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgebreiteten Umfange, sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Hinsicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für die Bereitung des Eisens betrieblen werden, der dazu gehörigen Glashütten, ihrer Betriebsführung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Mineralien, Steinölen, Schmelzen, des Torfs auf Domänen. Sie hat ferner die Leitung aller königlichen und die Aufsicht auf alle Privat-Chemische Fabriken, in welchen der Sieberstein, vorzüglich des Geschüdes und der Ammunition, Schwefelstein, Hammerstein, Drahtzüge u.

2) die technische Fabrikation der Mägen.

Die Bestimmung des Mägenfußes und der Mägenarten hängt von der Section der Gewerdepolizei ab.

3) Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerte und den Transport des Salzes.

Das Salzregal selbst wird aber von der Section der direkten und indirekten Abgaben verwaltet.

4) Den Betrieb der Porzellanmanufaktur.

9. Oben: Stelle für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellanmanufaktur.

19. Unter dieser Vorberathung stehen unmittelbar: 1) die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, insofern sie nicht mit den x. Kammer vereinigt werden, oder einen besondern Haupt-



Unterschiede  
zu vermeiden.

17. Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet:  
1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das  
Medizinalwesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medizinalwesens, prüft  
die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizei-  
licher Hinsicht der Abtheilung mit, und untersteht dieselbe mit ihrem Gut-  
achten über Besorgnisse, wobei es auf einflussreichste und wissenschaft-  
liche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Depu-  
tationen, durch welche sie die benachbarten Nachrichten erlangt, und mit  
denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt fünftig die  
Stelle des Ober-Collegiummedicet-Sanitäts und erhalt durch eine beson-  
dere Verordnung ihre Organisation.

2) die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen.  
3) die größeren Stranfanstalten in den Hauptstädten, so weit  
sie eigene Directionen haben und nicht der v. Sammer untergeordnet sind.

6. Dienst-  
Stelle für  
den Berg-  
bau, die  
Salzfabri-  
kation und  
Porzellan-  
manufaktur.

18. Die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation  
und Porzellanmanufaktur besorgt:

1) die ganze Bergwerks- und Stüttenverwaltung im ausgedehnten  
Umfange, sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer  
Hinsicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Stüt-  
tenwerke, welche für Berechnung des Staats betrieben werden, der dazu  
gehörigen Establishments, ihrer Bewirtschaftung und ihres Eintrages,  
des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Mate-  
rialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennma-  
terialien, Eisensteinen, Braunkohlen, des Steins auf Domänen. Sie  
hat ferner die Leitung aller Bergwerke und die Aufsicht auf alle Privat-  
chemische Fabriken, imgleichen der Hüttenwerke, vorzüglich des Blei-  
schmelzes und der Zinnhütten, Gewerkschaften, Zinnhütten, Draht-  
züge etc.

2) die technische Fabrikation der Münzen.

Die Bestimmung des Mängels und der Münzarten hängt von der  
Section der Gewerbspolizei ab.

3) Die Salzfabrikation, die Herstellung und Betrieb der Salz-  
werke und den Transport des Salzes.

Das Salzregal selbst wird aber von der Section der direkten und indirekten  
Abgaben verwaltet.

4) Den Betrieb der Porzellanmanufaktur.

Stellen,  
welche durch  
den unmittel-  
bar unterge-  
ordnet sind.

19. Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:  
1) die Ober-Bergämter und Bergwerke überhaupt, insofern sie  
nicht mit den v. Sammern vereinigt werden, oder einen besondern Berg-  
Haupt-

Hauptmann vorgelegt erhalten, und derselbe dem Minister des Innern  
direkte untergeordnet wird,

2) die mineralischen Producten-Debits-Belehrer, imgleichen die  
Verwaltungsdirectionen, im Fall sie nicht bloß mittelbar durch die v.  
Sammer unter der Section stehen,

3) die Münze, Porzellanmanufaktur- und Salzwerksdirectio-  
nen, welche unmittelbar mit neuen Institutionen verbunden werden können.

20. Der Minister des Innern ist übrigens auch Ober der Abtheilung,  
welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerich-  
tet, und zu dem Ende mit einer besondern Institution versehen werden soll.

21. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesammte  
Staatsverwaltung, sie besteht aus Domänen oder landbesitzlichen Institutionen.  
Die Staatsausgaben verwalten sich selbst unter der Aufsicht des Ministers.  
Die Staatsverwaltung selbst veranlagt werden. Die Bedürfnisse der ver-  
schiedenen Verwaltungszweige weiset der Minister der Finanzen den betreffen-  
den Departements-Obersten nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgemerkten  
Vertheilung des Bedarfs in voller Summe an und diese, so wie die ihnen unter-  
geordneten Sectionen, haben nachher die weitere Disposition darüber.

Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der  
Herrschaften, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren  
Verwaltung des Staats, namentlich der Bank und der Verwaltung, wenn  
gleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

22. Das Departement der Finanzen theilt sich gleichfalls in folgende  
Sectionen:  
1) die Section des Generalrenten, Bank-, Wechsel- und Lotteriewesens,  
2) die Section für die Domänen und Forsten,  
3) die Section der direkten und indirekten Abgaben.

Die erste Section steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Fi-  
nanzen. Den beiden letzteren Sectionen werden gewisse Aemter für die  
sondern Leitung als Ober vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen  
untergeordnet sind.

23. Zum Ressort der ersten Section, oder der Generalrenten, Bank-  
und Lotterie-Section gehört die Verwaltung der Herrschaften des kaiserlichen  
Vermögens, die Verwaltung des Staats-Einkommenwesens, des kaiserlichen  
Vermögens, die Verwaltung des Staats. Sie hat die Aufsicht über die General-  
renten und die Verwaltung aller außerordentlichen Abgaben. Das ganze Ver-  
mögen gehört für solche, insofern nicht einer oder der andern Aemter ein  
eigener Verwaltungsbereich zur Verwaltung überlassen wird. Die Section verwalten,  
insofern eine königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Section.

24. Das  
25. Das

26. Das

27. Das

28. Das

29. Das

30. Das

31. Das

32. Das

33. Das

34. Das

35. Das

36. Das

37. Das

38. Das

39. Das

Bei solcher wird die Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

24. Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die General-Statistik, in welche sich sämtliche bisher statt gefundene Generalstatistiken vereinigen, und verschiedene Ausgabenbetriebe
- a) für die Militärtausgaben,
- b) für die auf die Civilliste bezug habenden Ausgaben,
- c) für alle auf das Staats-Schuldenwesen bezug habende Ausgaben,
- 2) die Bank,
- 3) die Seehandlung,
- 4) die Posterei, bei welcher ein gleiches statt findet.

25. Die Section der Domainen und Forsten hat die Verwaltung der Domainen und Landesbesitzlichen Forsten im weitesten Umfang, sowohl in Hinsicht der Disposition über ihre Substanz, als ihre Nutzungen, mithin auch der Domainenausgaben und Jagdungen. Die führt zugleich die Verwaltung der Forstpolizei in Hinsicht der Privatforsten und Jagden.

26. Die technische Ober-Forstdeputation, ingleichen die Forstbaranz-Kammer ist derselben unmittelbar untergeordnet.

Die technische Ober-Forstdeputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mittheilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Fortschritts unterstützt, und das Nöthige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forstunterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forstbedienten. Durch diese sieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober-Rathformelmeister ist Director derselben.

In Fällen, wo es auf die Zusammenbringung technischer oder wissenschaftlicher Naturgeschichte ankommt, bezieht sich die Section zu einem gleichen Zweck der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der technischen Gewerbs- und Handelsdeputation ist.

27. Zum Geschäftskreise der Section der directen und indirecten Ausgaben gehören die Verwaltung aller directen und indirecten öffentlichen Ausgaben, in der ausgedehnten Bedeutung, nämlich aller Einkünfte, welche nicht aus den Domainen oder besondern Contributionen entspringen.

- Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:
- a) für die directen, und
  - b) die indirecten Ausgaben,
- welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen-Staatsraths und Sectionschefs stehen.

Unmittelbar untergeordnet sind:

2) Section für die Domainen und Forsten.

3) Ober-Forstdeputation und Kammer der Forsten.

3) Section der directen und indirecten Ausgaben.